

Stadt Oberasbach

- Sitzungsperiode 2020-2026 -

Amt: **Kommunale Angelegenheiten**

Drucksachen-Nr.: **GL/00091/26**

BERATUNGSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	10.08.2026	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Markus Träger
-------------------------------	----------------------

Betreff:

Möglichkeiten und Grenzen der Sportförderung angesichts der aktuellen Haushaltslage

Beratung:

Sachverhalt:

Eine Sportförderung findet aufgrund der Haushaltslage nur sehr eingeschränkt statt. Die 2024 erlassenen Sportförderrichtlinien sind bis auf weiteres außer Vollzug gesetzt.

Die Sportförderung findet im Wesentlichen dadurch statt, dass die städtischen Sporthallen von den Oberasbacher Vereinen stark vergünstigt genutzt werden können und die Sportplätze zu vergünstigten Konditionen verpachtet wurden. Diese Förderung, die in der fehlenden Deckung der Gebäude- und Anlagenkosten (Betriebskosten, kalk. Kosten) besteht, ist ein siebenstelliger Euro-Betrag im Jahr.

Übersicht jährl. Aufwand Sportstätten (Zahlen für Kalkulation 2027):

Sportstätte	kalk. Kosten	Betriebskosten	gesamt
Asbachhalle	722.689,08 €	255.304,50 €	977.993,58 €
Jahnhalle	209.840,17 €	200.034,66 €	409.874,83 €
Sportplätze	124.724,92 € ¹	25.000,00 € ²	173.422,65 €
gesamt	1.057.254,17 €	480.339,16 €	1.561.291,06 €
zzgl. MwSt. ³	1.258.132,46 €	571.603,60 €	1.829.736,06 €

¹ In einer früheren Version der Sitzungsvorlage waren hier die Brutto-Aufwendungen aufgeführt.

² Das ist der nicht durch den Pachtvertrag gedeckte Anteil an den durch den Sportbetrieb verursachten Betriebskosten im Sportgelände

³ In einer früheren Version der Sitzungsvorlagger waren nur die Netto-Kosten u. Aufwendungen erfasst

Diesem Aufwand stehen Mittelzuflüsse (Pacht- und Mietzahlungen, Hallenentgelte i. H. v. ca. 125.000,00 € gegenüber.

Der Deckungsgrad des Aufwands ist damit 6,68 %.

Kompensation für Wassergebührenerhöhung?

In der Stadtratssitzung am 29.07.2026 wurde erläutert, warum es bereits aus rechtlichen Gründen keine ermäßigten Wassergebühren für Sportvereine geben darf.

Grundsätzlich könnten nun die Mehrkosten der Sportvereine über eine monetäre Sportförderung ausgeglichen werden.

Dieser Ausgleich wäre rechtlich möglich und zulässig, hat aber zur Voraussetzung, dass die Stadt über ausreichend finanziellen Spielraum verfügt. Aufgrund der bekannten Haushaltslage und angesichts der Konsolidierungsaufgaben des Landratsamts besteht aber nach Auffassung der Verwaltung keinerlei Handlungsspielraum.

Auf Wunsch mehrerer Stadtratsmitglieder wird eine Ausweitung der Sportförderung dennoch in den KSSA zur Beratung gegeben.

Oberasbach, 10.08.2026
Stadt Oberasbach
- Kommunale Angelegenheiten -
i.A.
gez.
Träger